

Düsseldorf, den 30. Januar 2024

Stellungnahme zum (Regierungs-)Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Völkerstrafrechts (BT-Drs. 20/9471)

A.	Zusammenfassende Bewertung.....	2
I.	Die Änderungen im Völkerstrafrecht.....	2
II.	Die Stärkung der Opfer von Völkerstraftaten.....	3
III.	Die Einführung des § 234b StGB-E.....	3
IV.	Maßnahmen zur Verbesserung der Breitenwirkung.....	3
B.	Im Einzelnen.....	4
I.	Zu den vorgeschlagenen Änderungen des Völkerstrafgesetzbuches.....	4
1.	Die gewachsene Bedeutung des Völkerstrafrechts.....	4
2.	Die Erweiterung der Tatbestandsvarianten in § 7 Absatz 1 und § 8 Absatz 1 VStGB.....	4
3.	Die Änderungen zur „geschlechts- und altersneutralen Formulierung“ in § 7 Absatz 1 und § 8 Absatz 1 VStGB.....	6
4.	Streichung des Nachfrageerfordernis in § 7 Absatz 1 Nummer 7 VStGB.....	7
5.	Die ergänzende Einführung „der sexuellen Orientierung“ in § 7 Absatz 1 Nummer 10 VStGB.....	7
6.	Angleichung des Kriegsverbrechens des Einsatzes verbotener Mittel der Kriegsführung in § 12 VStGB.....	8
II.	Zur vorgeschlagenen Stärkung der Stellung der Opfer von Völkerstraftaten.....	8
1.	Die Beteiligungsrechte von Opfern von Völkerstraftaten.....	9
2.	Die vorgeschlagenen Regelungen im Einzelnen.....	9
3.	Drohende Folgen für die Praxis.....	10
4.	Die fehlende Eingrenzung des Kreises der Nebenklagebefugten.....	11
5.	Schlussfolgerungen und Vorschlag.....	12
III.	Zur Einführung des § 234b StGB-E.....	13
IV.	Die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Verbesserung der Breitenwirkung..	14

A. Zusammenfassende Bewertung

Der Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Völkerstrafrechts der Bundesregierung¹ verfolgt im Wesentlichen das Ziel, Strafbarkeitslücken im Völkerstrafgesetzbuch (VStGB) durch dessen Angleichung an das Römische Statut zu schließen, die Stellung von Opfern von Völkerstraftaten zu stärken und das Internationale Übereinkommen vom 20. Dezember 2006 zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen² umzusetzen. Darüber hinaus soll die Breitenwirkung völkerstrafrechtlicher Prozesse verbessert werden.

Zur Umsetzung dieser Ziele schlägt der Entwurf insbesondere vor, die Vorschriften des VStGB anzupassen und zu ergänzen (I.), die Straftatenkataloge von § 395 Absatz 1, § 397a Absatz 1 StPO um bestimmte Völkerstraftaten zu erweitern (II.) und einen neuen Tatbestand des Verschwindenlassens von Personen als § 234b StGB-E einzuführen (III.). Zudem sollen nach dem Entwurf die Möglichkeit, Ton- und Filmaufnahmen zu wissenschaftlichen und historischen Zwecken zu fertigen, auf völkerstrafrechtliche Verfahren erstreckt werden und die Nutzung von Verdolmetschungen durch Medienvertreter geregelt werden (IV.).

I. Die Änderungen im Völkerstrafrecht

Die materiellrechtlichen Änderungen des Völkerstrafrechts zur Anpassung des VStGB an das Römische Statut sind aus richterlicher Sicht mit Ausnahme der beiden nachstehenden Punkte zu begrüßen. Die Schließung bestehender Strafbarkeitslücken im Völkerstrafrecht ist – wie der Blick in die Praxis zeigt – gerade vor dem Hintergrund der auch international gestiegenen Bedeutung ein wichtiger und notwendiger Schritt zur Fortentwicklung des Völkerstrafrechts.

Demgegenüber ist der Vorschlag zur „geschlechts- und altersneutralen Formulierung“ in § 7 Absatz 1 Nummer 6 und § 8 Absatz 1 Nummer 4 VStGB-E („Mensch“ bzw. „Person“ statt [geschwängerte] „Frau“) abzulehnen. Überflüssigen Einfärbungen sollte aus Gründen der Rechtssicherheit und -klarheit sowie mit Blick auf die von der Entwurfsbegründung betonte „Vorreiterrolle“ der deutschen Justiz keinen Raum gegeben werden. Anderenfalls leidet die Akzeptanz völkerstrafrechtlicher Entscheidungen und es droht insgesamt eine Schwächung ihrer friedensstiftenden Wirkung.

Auch die vorgeschlagene ergänzende Einführung des weiteren unzulässigen Verfolgungsgrundes „der sexuellen Orientierung“ in § 7 Absatz 1 Nummer 10 VStGB-E verdient keine Zustimmung, weil dieser Verfolgungsgrund schon nach dem geltenden Recht (doppelt) erfasst ist. Die Einführung bereits geregelter Verfolgungsgründe bringt keinen Mehrwert, sondern erschwert die Aufgabe der Rechtsprechung, den zur Erfassung von atypischen Fallkonstellationen wichtigen Auffangtatbestand zu konturieren. Dessen ungeachtet stellt sich die Frage, warum der in der jüngeren Vergangenheit in

¹ Im Folgenden: Regierungsentwurf, Entwurf oder RegE.

² Im Folgenden: Übereinkommen vom 20. Dezember 2006.

§ 46 Absatz 2 StGB kodifizierte Beweggrund des Handelns mit antisemitischer Zielsetzung nicht auch eingeführt werden soll, wenn, wie der Entwurf betont, die Änderung auf die Einheit der Rechtsordnung abzielt.

II. Die Stärkung der Opfer von Völkerstraftaten

Nach der heutigen Gesetzeslage haben allein durch Völkerstraftaten geschädigte Opfer keine Möglichkeit, sich über eine Nebenklage aktiv am Strafverfahren zu beteiligen und ihre Interessen zu vertreten. Der Ansatz des Entwurfs, dieses Defizit durch eine Erweiterung der Nebenklagebefugnis auf bestimmte Straftaten nach dem VStGB auszugleichen, ist zwar zu begrüßen. Jedoch geht die vorgeschlagene Änderung, die Straftatenkataloge der § 395 Absatz 1 StPO und § 397a Absatz 1 StPO (einfach) um bestimmte Völkerstraftaten zu ergänzen, deutlich zu weit. Es fehlt an einer – angesichts der Vielzahl der durch eine Völkerstraftat (potentiell) Geschädigter und der Weite des völkerstrafrechtlichen Tatbegriffs – zwingend notwendigen Begrenzung des Kreises der Nebenklagebefugten.

Bei Umsetzung des Vorschlags drohen im Einzelfall erhebliche Verzögerungen, die mit einem fairen Verfahren und dem Beschleunigungsgebot nicht zu vereinbaren sind. Neben erwartbaren immensen logistischen Schwierigkeiten im Umgang mit einer äußerst hohen Anzahl von Nebenklägern lassen sich auch die finanziellen Folgen der vorgeschlagenen Ergänzungen nicht verlässlich abschätzen. Abhilfe könnte eine Vorschrift schaffen, nach der die Nebenklagebefugnis davon abhängt, dass ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der (konkret) vorgeworfenen Handlung und der erlittenen Verletzung besteht.

III. Die Einführung des § 234b StGB-E

Der Vorschlag des Entwurfs zur Einführung des § 234b StGB-E als neuen Tatbestand des Verschwindenlassens von Personen ist zu begrüßen, weil bestehende Strafbarkeitslücken geschlossen werden und das spezifische Tatunrecht durch einen entsprechenden Schuldspruch abgebildet werden kann. Umsetzungsdefizite dürften auch nicht festzustellen sein, soweit sich der Wortlaut des § 234b StGB-E auch am Tatbestand des Verbrechens gegen die Menschlichkeit des Verschwindenlassens gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 7 VStGB orientiert und die Nichtanerkennungsvariante aus Artikel 2 des Übereinkommens vom 20. Dezember 2006 nicht kodifiziert.

IV. Maßnahmen zur Verbesserung der Breitenwirkung

Gegen die Zulassung von Ton- und insbesondere Filmaufnahmen in § 169 Abs. 2 Satz 1 GVG-E bestehen aus richterlicher Sicht die zu dem Gesetz zur digitalen Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung ausgeführten Bedenken fort, weil derartige Aufnahmen die Wahrheitsfindung zu erschweren drohen sowie den Opferschutz gefährden können. Wegen ihrer besonderen Öffentlichkeitswirksamkeit gewinnen

diese Einwände in Völkerstrafverfahren besonderes Gewicht. Dass durch die Einführung des § 169 Absatz 2 Satz 2 GVG-E vermieden werden soll, dass in Strafverfahren eine weitere Tonaufnahme nur für die Zwecke des § 169 Absatz 2 GVG hergestellt werden muss, ist konsequent. Die Regelung zur Nutzung von Verdolmetschungen in § 185 Absatz 4 GVG-E ist zu begrüßen.

B. Im Einzelnen

I. Zu den vorgeschlagenen Änderungen des Völkerstrafgesetzbuches

1. Die gewachsene Bedeutung des Völkerstrafrechts

In der staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Praxis hat die Bedeutung des Völkerstrafrechts in den letzten Jahren erheblich zugenommen.³ Wichtige auf dem Gebiet des Völkerstrafrechts ergangene Entscheidungen haben die nationale Rechtsprechung im Völkerstrafrecht erweitert und – auch international – große Beachtung gefunden. Beispielhaft sei für den erstinstanzlichen Bereich auf die Verurteilung eines irakischen Angehörigen der terroristischen Vereinigung „Islamischer Staat“ wegen Völkermords durch das Oberlandesgericht Frankfurt am Main⁴ und zwei Verurteilungen von Mitarbeitern des syrischen Geheimdienstes wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit durch das Oberlandesgericht Koblenz⁵ verwiesen; das Oberlandesgericht Düsseldorf etwa verurteilte im Jahr 2021 eine zum Beginn des Tatzeitraums noch Jugendliche wegen Versklavung von sieben Jesidinnen.⁶ Hinzu treten die (teilweise als bahnbrechend⁷ eingeordneten) Grundsatzentscheidungen des Bundesgerichtshofs auf dem Gebiet des Völkerstrafrechts, etwa zur Frage der funktionellen Immunität⁸ oder zur Strafbarkeit von Leichenschändungen nach § 8 Absatz 1 Nummer 9 VStGB.⁹ Der Bedeutungszuwachs in der gerichtlichen Praxis wird dadurch belegt, dass beim Generalbundesanwalt mittlerweile drei Referate mit dem Völkerstrafrecht beschäftigt sind und neben den vorgenannten eine Vielzahl weiterer Urteile auf dem Gebiet des Völkerstrafrechts ergangen sind.¹⁰

2. Die Erweiterung der Tatbestandsvarianten in § 7 Absatz 1 und § 8 Absatz 1 VStGB

Auch vor dem Hintergrund der gewachsenen Bedeutung ist die vorgeschlagene Einführung der Tatbestandsvarianten des sexuellen Übergriffs, der sexuellen Sklaverei

³ Jeßberger, in: Jeßberger/Epik, Zwanzig Jahre Völkerstrafgesetzbuch, S. 25 ff.

⁴ OLG Frankfurt, Urteil vom 30. November 2021 – 5-3 StE 1/20 - 4 - 1/20.

⁵ OLG Koblenz, Urteil vom 24. Februar 2021 – 1 StE 3/21; OLG Koblenz, Urteil vom 13. Januar 2022 – 1 StE 9/19.

⁶ OLG Düsseldorf, Urteil vom 16. Juni 2021 – 7 StS 3/19 (veröffentlicht unter BeckRS 2021, 40036).

⁷ Safferling, ZRP 2023, 122, 124.

⁸ BGH, Urteil vom 28. Januar 2021 – 3 StR 564/19, BGHSt 65, 286-313.

⁹ BGH, Urteil vom 27. Juli 2017 – 3 StR 57/17, BGHSt 62, 272-287.

¹⁰ Bis zum Jahr 2023 sind nach vorläufiger Statistik 47 erstinstanzliche Urteile ergangen, vgl. insoweit Safferling, ZRP 2023, 122.

und des erzwungenen Schwangerschaftsabbruchs zur Schließung von Strafbarkeitslücken zu begrüßen. Entsprechendes gilt für die Aufnahme einer zweiten Absichtsalternative in § 7 Absatz 1 Nummer 6 VStGB für die Tatbestandsvariante des Gefangenhaltens einer unter Zwang geschwängerten Frau als solche. Dass diese Ergänzung richtig und von praktischer Relevanz ist, zeigt etwa die oben bereits angesprochene Entscheidung des Oberlandesgerichts Düsseldorf: Obgleich die Voraussetzungen für eine Verurteilung wegen sexueller Sklaverei vorgelegen haben, konnte mangels Kodifizierung dieser Tatbestandsvariante ein entsprechender Schuldspruch nicht ergehen¹¹ und insoweit der Unrechtskern nicht adäquat abgebildet werden.¹²

Die Aufnahme der – im Römischen Statut nicht genannten – Tatbestandsvariante des sexuellen Übergriffs begegnet keinen Bedenken. Vielmehr ist deren Einführung zur Schließung ungewollter Lücken notwendig, weil der Übernahme der in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe g und Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b (xxii) des Römischen Statuts normierten Auffangtatbestände in das VStGB verfassungsrechtliche Bedenken im Hinblick auf das Bestimmtheitsgebot aus Artikel 103 Absatz 2 GG entgegenstehen und – wie die Entwurfsbegründung insoweit zu Recht ausführt¹³ – die Aufnahme konkreter Tatbestände vorzugswürdig ist.

Eine bedenkliche Unterschreitung der Strafbarkeitsschwelle des Römischen Statuts (und damit die Gefahr eines Verstoßes gegen das völkerrechtliche Interventionsverbot) ist mit dieser Erweiterung auch nicht verbunden, soweit das Römische Statut in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe g und Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b (xxii) neben der Auffangklausel lediglich Sexualdelikte von erheblichem Gewicht aufzählt¹⁴ und diese Delikte typischerweise mit einem Nötigungselement einhergehen. Die Rechtsprechung wird die Variante des sexuellen Übergriffs völkerstrafrechtsfreundlich und unter Berücksichtigung der Strafuntergrenze von fünf Jahren vor allem tatbestandsspezifisch¹⁵ auszulegen und -schärfen haben. Im Übrigen findet auch die ohne Verstoß gegen das Interventionsverbot durch das Gesetz zur Einführung des Völkerstrafgesetzbuchs eingefügte sexuelle Nötigung¹⁶ keine Entsprechung im Römischen Statut. Das Verständnis, dass ein Übergriff auch ohne konkreten Einsatz von Gewalt oder Drohung einen vergleichbaren Unrechtsgehalt aufweisen kann, liegt letztlich auch dem Römischen Statut zugrunde, wie die Verbrechenenselemente zu Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe g Alternative 6 Nummer 1 zeigen.¹⁷

¹¹ In der Sache wurde die Angeklagte „lediglich“ wegen Sklaverei gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 3 VStGB und Beihilfe zur Vergewaltigung gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 6 VStGB verurteilt, vgl. OLG Düsseldorf, Urteil vom 16. Juni 2021 – 7 StS 3/19, BeckRS 2021, 40036.

¹² Vgl. auch MüKoStGB/Geiß/Zimmermann, 4. Aufl. 2022, VStGB § 8 Rn. 148.

¹³ RegE, S. 25 und 30.

¹⁴ A.A. Gewerkschaft der Polizei, Stellungnahme zum Referentenentwurf, S. 4 ff.

¹⁵ Hier dürfte nichts Anderes gelten als bei der Begriffsbestimmung des § 184h Absatz 1 Nummer 1 StGB, vgl. insoweit etwa BGH, Beschluss vom 24. August 2023 – 2 StR 271/23 Rn. 6 und Urteil vom 18. Januar 2023 – 5 StR 218/22 Rn. 24.

¹⁶ BT-Drs. Drucksache 14/8524, S. 21.

¹⁷ RegE, S. 25.

3. Die Änderungen zur „geschlechts- und altersneutralen Formulierung“ in § 7 Absatz 1 und § 8 Absatz 1 VStGB

Demgegenüber sollten die vorgeschlagenen Änderungen des § 7 Absatz 1 Nummer 6 und § 8 Absatz 1 Nummer 4 VStGB zur „geschlechts- und altersneutralen Formulierung“ unterbleiben. Der Vorschlag, in dem Passus „unter Anwendung von Zwang geschwängerten Frau“ das Wort „Frau“ durch „Mensch“ (§ 7 Absatz 1 Nummer 6 VStGB-E) bzw. „Person“ (§ 8 Absatz 1 Nummer 4 VStGB-E) zu ersetzen, begegnet erheblichen Bedenken. Gleiches gilt für die Formulierungen zur Aufnahme einer zweiten Abichtsalternative in § 7 Absatz 1 Nummer 6 VStGB.

Der Regierungsentwurf verfolgt insoweit allein das Anliegen einer geschlechts- und altersneutralen Formulierung, mit der keine materiellrechtliche Änderung des Gesetzes einhergeht.¹⁸ Eine Gesetzesänderung ohne rechtliche Folgen ist aus praktischer Sicht jedoch bestenfalls überflüssig und daher grundsätzlich abzulehnen. Hier tritt erschwerend hinzu, dass – in Abkehr zu dem begrüßenswerten Tenor des Entwurfs, eine Angleichung an die Formulierungen des Römischen Statuts vorzunehmen – die mit Einführung des Völkerstrafgesetzbuchs aus dem Statut übernommene Formulierung (vgl. dort Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe f) „korrigiert“ würde, so dass es einer Klarstellung in der Entwurfsbegründung bedürfte, dass „auch mit einer geschlechtsneutralen Formulierung der Tatbestandsalternative ein Gleichlauf zwischen VStGB und Römischem Statut besteht“¹⁹.

Soweit die Entwurfsbegründung in diesem Zusammenhang anführt, dass durch die Änderung die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur partiellen Verfassungswidrigkeit von § 21 Absatz 1 Nummer 3 PStG iVm § 22 Absatz 3 PStG aF²⁰ Berücksichtigung finde²¹, teile ich diese Auffassung nicht. In der in Bezug genommenen Entscheidung hat das Bundesverfassungsgericht ausgeführt, dass Personen, die sich dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen, in ihren Grundrechten verletzt werden, sofern das Personenstandsrecht dazu zwingt, eine personenstandsrechtliche Eintragung des Geschlechts vorzunehmen, ohne einen anderen positiven Geschlechtseintrag als weiblich oder männlich zuzulassen.²² Daraus ergibt sich ersichtlich keine Notwendigkeit zur vorgeschlagenen Anpassung des VStGB, erst recht nicht im hier gegebenen Zusammenhang mit einer Schwangerschaft.

Jedenfalls aus Gründen der Rechtssicherheit und -klarheit und mit Blick auf die von der Entwurfsbegründung betonte „Vorreiterrolle“ der deutschen Justiz²³ sollte derart symbolhaften Einfärbungen der gesetzlichen Regelungen keinen Raum gegeben werden. Wenn schon die gesetzliche Grundlage, auf deren Boden völkerstrafrechtliche

¹⁸ RegE, S. 12, 27 und 32.

¹⁹ Reg, S. 27 und 32f.

²⁰ BVerfG, Beschluss vom 10. Oktober 2017 – 1 BvR 2019/16.

²¹ RegE, S. 12, 27 und 32.

²² Etwa: Saenger in: Erman BGB, Kommentar, 17. Auflage 2023, Vorbemerkung vor § 1, Rn. 4

²³ RegE, S. 10.

Urteile gefällt werden, gegen den Vorwurf verteidigt werden muss, nicht frei von (rechts-)politischer Einflussnahme zu sein, leidet die Akzeptanz völkerstrafrechtlicher Entscheidungen und es droht insgesamt eine Schwächung ihrer friedensstiftenden Wirkung.

4. Streichung des Nachfrageerfordernisses in § 7 Absatz 1 Nummer 7 VStGB

Die vorgeschlagene Streichung des Nachfrageerfordernisses im Tatbestand des Verschwindenlassens als Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 7 VStGB ist konsequent und zu begrüßen. Durch Streichung dieses – im Römischen Statut ohnehin nicht vorgesehenen (vgl. dort Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe i, Absatz 2 Buchstabe i) – Tatbestandsmerkmals werden Strafbarkeitslücken geschlossen. So wurde etwa in den beiden oben genannten Staatsschutzverfahren vor dem Oberlandesgericht Koblenz gegen Mitarbeiter des syrischen Geheimdienstes das Verbrechen gegen die Menschlichkeit des zwangsweisen Verschwindenlassens deshalb nicht angeklagt, weil § 7 Absatz 1 Nummer 7 VStGB in der damals (und auch heute noch) geltenden Fassung voraussetzte, dass die Angehörigen bei einer offiziellen Stelle Auskunft über den Verbleib der vermissten Person verlangen und sich Angehörige selbstverständlich nicht an den syrischen Geheimdienst mit derartigen Nachfragen gewandt hatten.²⁴

Die mit Einführung des Völkerstrafrechts noch angestellte Überlegung, dass die bloße Nichterteilung einer entsprechenden Auskunft, ohne dass eine Nachfrage vorliegt, nicht ausreichen könne, um den Tatbestand des Verschwindenlassens zu verwirklichen²⁵, ist keineswegs zwingend. Vielmehr kann das Nichterteilen einer Auskunft auch ohne vorherige Nachfrage aus den Gesamtumständen hergeleitet und festgestellt werden. Zusätzlich gibt das Unverzögerlichkeitserfordernis einen engen zeitlichen Rahmen vor, in dem die Auskunft (nicht) erteilt wird. Verfassungsrechtliche Bedenken im Hinblick auf das Bestimmtheitsgebot des Artikel 103 Absatz 2 GG bestehen deshalb insoweit nicht.

5. Die ergänzende Einführung „der sexuellen Orientierung“ in § 7 Absatz 1 Nummer 10 VStGB

Der Vorschlag, die sexuelle Orientierung als weiterer unzulässiger Grund für die Verfolgung ausdrücklich zu erwähnen, verdient keine Zustimmung. Das Römische Statut benennt in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe h keinen derartigen Verfolgungsgrund. Aus der Sicht der Praxis bedarf es der vorgeschlagenen Änderung nicht. Eine Strafbarkeit als Verfolgungsverbrechen kann in solchen Fällen schon unter dem Gesichtspunkt „Geschlecht“ angenommen werden.²⁶ Es stellt sich deshalb die Frage der praktischen

²⁴ Vgl. Iffert, in: Jeßberger/Epik, Zwanzig Jahre Völkerstrafgesetzbuch, S. 244, 252.

²⁵ BT-Drs. 14/8524, S. 22.

²⁶ MüKoStGB/Werle/Jeßberger, 4. Aufl. 2022, VStGB § 7 Rn. 124 mwN.

Relevanz dieser Abweichung zum Römischen Statut, wobei erschwerend hinzukommt, dass § 7 Absatz 1 Nummer 10 VStGB einen Auffangtatbestand bereithält, unter den derartige Motive zwanglos subsumiert werden können.

Kritisch ist der Vorschlag auch deshalb zu bewerten, weil der Wortlaut von § 7 Absatz 1 Nummer 10 VStGB deutlich macht, dass die Gründe der Entziehung oder wesentlichen Beschränkung grundlegender Menschenrechte lediglich beispielhaft genannt sind und der beispielhafte Charakter durch Einführung weiterer Einzelgründe zunehmend verloren zu gehen droht. Durch die Nennung von weiteren Gründen (zumal solchen, die durch benannte Gründe bereits umfasst sind) wird der zur Erfassung von atypischen Fallkonstellationen wichtige Auffangtatbestand tendenziell verkleinert und die Aufgabe der Rechtsprechung erschwert, den Auffangtatbestand zu konkretisieren und zu konturieren.

Ungeachtet dessen stellt sich aus Rechtsanwendersicht die Frage, warum der Entwurf die Einführung der nunmehr²⁷ in § 46 Absatz 2 StGB genannten „sexuellen Orientierung“ aus Gründen der Einheit der Rechtsordnung vorschlägt²⁸, einen anderen in der jüngeren Vergangenheit in § 46 Absatz 2 StGB kodifizierten Beweggrund, das Handeln mit antisemitischer Zielsetzung,²⁹ nicht aufnehmen möchte. Insgesamt erscheint es eingedenk der eigentlichen Zielsetzung des Entwurfs, eine Angleichung zwischen VStGB und Römischen Statut zu erreichen, vorzugswürdig, die Abweichungen auf das Notwendige zu begrenzen und den Vorschlag nicht umzusetzen.

6. Angleichung des Kriegsverbrechens des Einsatzes verbotener Mittel der Kriegsführung in § 12 VStGB

Die Ergänzung des VStGB um die Tatbestandsvarianten der Verwendung von Waffen, deren Splitter mit Röntgenstrahlen nicht erkennbar sind, und von dauerhaft blindmachenden Laserwaffen als (weitere) Kriegsverbrechen des Einsatzes verbotener Mittel der Kriegsführung (§ 12 VStGB) ist hingegen uneingeschränkt zu begrüßen, weil damit ein Gleichlauf zu dem insoweit angepassten Römischen Statut hergestellt wird.

II. Zur vorgeschlagenen Stärkung der Stellung der Opfer von Völkerstraftaten

Weitaus bedeutender für die Praxis dürften allerdings die vorgeschlagenen Änderungen der strafprozessualen Vorschriften sein, die insgesamt und trotz ihrer begrüßenswerten Zielsetzung allerdings kritisch zu sehen und zu bewerten sind. Dies gilt namentlich für die – nicht ausreichend konturierte – Ausweitung der Nebenklagebefugnis und die damit verbundene (voraussetzungslose) Beiordnung eines Rechtsbeistands.

²⁷ Eingeführt durch Gesetz zur Überarbeitung des Sanktionenrechts vom 26. Juli 2023, BGBl. 2023 I Nr. 203.

²⁸ RegE, S. 30.

²⁹ Eingeführt durch das Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität vom 30. März 2021, BGBl. 2021 I 441.

1. Die Beteiligungsrechte von Opfern von Völkerstraftaten

Nach der heutigen Gesetzeslage haben Opfer von Völkerstraftaten keine Möglichkeit, sich dem Verfahren als Nebenkläger anzuschließen, soweit die Völkerstraftat nicht in Tateinheit mit anderen Straftaten begangen wurde, die nach § 395 StPO zum Anschluss berechtigen. Auch können sie bisher wegen einer Straftat nach dem VStGB keinen Antrag auf Beordnung eines für sie kostenlosen Rechtsbeistands oder psychosoziale Prozessbegleitung stellen. Ohne Anschlussberechtigung ist es den Opfern von Völkerstraftaten allerdings verwehrt, sich über die Nebenklage am Strafverfahren zu beteiligen, durch Erklärungen, Fragen, Anträge und gegebenenfalls Rechtsmittel auf das Verfahrensergebnis einzuwirken, ihre Sicht der Tat und der erlittenen Verletzungen einzubringen und ihre Interessen aktiv zu vertreten.³⁰

Dieser Umstand wurde in der Vergangenheit als defizitär beschrieben und Reformbedarf angemahnt: Angesichts der Schwere von Völkerstraftaten, gerade auch im Vergleich mit den in § 395 Absatz 1 StPO aufgezählten Straftaten, sei die Aufnahme der Opfer dieser Taten in den Kreis der Nebenklageberechtigten geboten; diese müssen sich (ohne Umweg über tateinheitlich verwirklichte Nebenklagedelikte) aus Gründen des Opferschutzes an dem Verfahren aktiv beteiligen können; zudem räume auch das Römische Statut den Opfern in Artikel 68 Absatz 3 die Möglichkeit der Beteiligung an der Verfolgung von Völkerrechtsverbrechen ein, was insgesamt zu einer größeren Akzeptanz der Urteile des Internationalen Strafgerichtshofs geführt habe.³¹

2. Die vorgeschlagenen Regelungen im Einzelnen

Der Regierungsentwurf schlägt nun vor, den Straftatenkatalog um die Aufnahme bestimmter Völkerstraftaten zu ergänzen. Nach § 395 Absatz 1 Nummer 2a StPO-E soll nun auch eine Straftat nach den §§ 6 bis 8, 11 und 12 VStGB gegen das Leben zur Nebenklage berechtigen, soweit die Tötung eines Menschen versucht wurde. Hierdurch werden die im VStGB geregelten und von dem Regierungsentwurf im Einzelnen aufgezählten³² Tötungsdelikte nach dem VStGB als Nebenklagedelikte eingeführt. Die Einführung des § 395 Absatz 1 Nummer 4a StPO dehnt die Nebenklagebefugnis auf die vorgenannten Taten sowie auf § 10 VStGB (Kriegsverbrechen gegen humanitäre Operationen und Embleme) aus, sofern näher genannte Individualrechtsgüter verletzt sind.

Flankierend zu der Erweiterung des Nebenklagekatalogs soll durch die Anpassung des § 397a StPO die Voraussetzung dafür geschaffen werden, dass den zum An-

³⁰ BT-Drs. 10/5305, 11; vgl. auch BGHSt 64, 145 Rn. 9; BT-Drs. 16/3640, 54; zum Ganzen: Allgayer in: KK-StPO, StPO vor § 395 Rn. 1.

³¹ Vgl. etwa Epik, in: Jeßberger/Epik, Zwanzig Jahre Völkerstrafgesetzbuch, S. 255, 260; Kröker, in: Jeßberger/Epik, Zwanzig Jahre Völkerstrafgesetzbuch, S. 281, 289 f.; ECCHR, Betroffenenrechte stärken - Strafbarkeitslücken schließen, abrufbar unter: https://www.ecchr.eu/fileadmin/user_upload/ECCHR_Stellungnahme_Reform_dt_Voelkerstrafrecht.pdf.

³² RegE, S. 36 f.

schluss an die Nebenklage Berechtigten – unabhängig von ihren wirtschaftlichen Verhältnissen und ihrer Fähigkeit zur eigenen Interessensvertretung – ein Rechtsanwalt als Beistand („Opferanwalt“) beigeordnet wird.

Zudem sollen nebenklagebefugte Verletzte der Straftaten nach dem VStGB durch die Erweiterung des § 406g Absatz 3 Satz 1 StPO auf § 397a Absatz 1 Nummer 6 StPO einen Anspruch auf psychosoziale Prozessbegleitung erhalten, der in jenen Fällen unabhängig von der – als gegebenen unterstellten – besonderen Schutzbedürftigkeit besteht.³³

Mit dem Ziel, die Handhabbarkeit in großen Völkerstrafrechtsverfahren zu gewährleisten und diese Verfahren nicht durch die absehbar hohe Zahl von Nebenklägern und Beiständen erheblich zu erschweren, sollen die in § 397 Absatz 1 Satz 3 und 4 StPO genannten Beteiligungsrechte³⁴ nur durch den gemeinschaftlich bestellten Rechtsbeistand wahrgenommen werden dürfen. Schließlich soll das Gericht durch die Erstreckung des § 406h Absatz 3 Satz 1 StPO auch auf § 397b StPO bereits im Ermittlungsverfahren eine gemeinschaftliche Nebenklagevertretung beordnen können.

3. Drohende Folgen für die Praxis

Die vorgeschlagenen, vom Referentenentwurf unverändert übernommenen Regelungen halte ich, wie bereits verschiedentlich in den Stellungnahmen zum Referentenentwurf herausgearbeitet³⁵, aus praktischer Sicht für äußerst problematisch. Es drohen zumindest in einzelnen Verfahren erhebliche Verzögerungen, die mit dem Grundsatz des fairen Verfahrens und dem verfassungsrechtlich verankerten Beschleunigungsgebot nicht zu vereinbaren sind. Hinzu treten erhebliche logistische Schwierigkeiten im Umgang mit der zu erwartenden Vielzahl von Nebenklägern. Auch in finanzieller Hinsicht sind die Folgen der Einführung der vorgeschlagenen Vorschriften letztlich nicht verlässlich kalkulierbar.

Die weitreichenden Folgen des Vorschlags werden durch das von dem Deutschen Richterbund in seiner Stellungnahme zum Referentenentwurf³⁶ skizzierte Beispiel illustriert: Durch den Völkermord, den die ausländische terroristische Vereinigung „IS“ ab dem Jahr 2014 auf die religiöse Minderheit der Jesiden ausübte, waren etwa

³³ In Bezug auf die Änderung der psychosozialen Prozessbegleitung fällt auf, dass die voraussetzungslose Begleitung nur für die Fälle des § 397a Absatz 1 Nummer 6 StPO-E geregelt wird, nicht aber für die Fälle des 397a Absatz 1 Nummer 2 StPO-E, soweit Taten nach dem VStGB betroffen sind. Dies erscheint mit Blick auf die Gesetzesbegründung, nach der Verletzte von Straftaten nach dem VStGB regelmäßig als besonders schutzbedürftig angesehen werden können und gerade bei Zeugen aus dem Ausland ein erhöhter Bedarf an umfassender Begleitung und Unterstützung im Strafverfahren besteht, wenig konsistent.

³⁴ Etwa das Fragerecht (§ 240 Absatz 2 StPO), das Beweisantragsrecht (§ 244 Absatz 3 bis 6 StPO) oder das Recht zur Abgabe von Erklärungen (§§ 257, 258 StPO).

³⁵ Vgl. Deutscher Richterbund, Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Völkerstrafrechts (im Folgenden: Stellungnahme des DRB), Ziffer I. 1 und Bundesrechtsanwaltskammer, Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Völkerstrafrechts, S. 5 ff.

³⁶ Dort Ziffer I. 1.

300.000 Jesiden betroffen. Nach der vorgeschlagenen Ergänzung des Nebenklagekatalogs wäre, da jedwede Begrenzung des Kreises der zum Anschluss Berechtigten fehlt, potentiell jedes Opfer dieser Tat zum Anschluss als Nebenkläger berechtigt. Wie viele dieser Personen sich tatsächlich einem Verfahren anschließen, ist bestenfalls ungewiss und jedenfalls nicht verlässlich prognostizierbar. Es liegt aber auf der Hand, dass ein Strafverfahren, in dem sich nur ein Teil der insoweit betroffenen Personen dem Verfahren als Nebenkläger anschließt und durch einen Rechtsbeistand vertreten lässt, kaum mehr durchführbar wäre.

Einer derartigen Zahl von potentiellen Nebenklägern lässt sich auch nicht durch das für sich genommen sinnvolle „Pooling“ gemäß § 397b Absatz 1 Nummer 2 StPO-E beikommen. Zwar ist dies bei einer Vielzahl von Nebenklägern in einem Verfahren ein unverzichtbarer Schritt.³⁷ Jedoch löst die Bündelung der Nebenklagevertretung die mit einer großen Zahl an Nebenklägern verbundenen Herausforderungen nur zum Teil, zumal eine individuelle Beratung und Betreuung ab einer bestimmten Grenze der durch einen Beistand vertretenen Nebenklägern schwerlich möglich ist.³⁸ Insbesondere sind aber die von dem Referentenentwurf noch genannten Zahlen, dass im Schnitt bei 500 Nebenklägern jeweils circa 50 Nebenkläger zu einer Gruppe zusammengefasst werden könnten, so dass insgesamt 10 Beistände beigeordnet werden, wenig realistisch. Der Aufwand, den ein Nebenklägervertreter leisten kann, wird hierdurch deutlich überschätzt, zumal auch die sich anschließende Frage nach der angemessenen Vergütung einer solchen Tätigkeit nicht gelöst ist, soweit diese nicht allein über die Festsetzung einer Pauschgebühr (§ 51 RVG) geregelt werden soll.³⁹

4. Die fehlende Eingrenzung des Kreises der Nebenklagebefugten

Der Kern des Problems liegt darin, dass die vorgeschlagenen Regelungen keine Eingrenzung des Kreises der Nebenklagebefugten vorsehen. Zwar soll nach der Entwurfsbegründung Voraussetzung für die Nebenklagebefugnis eine „unmittelbare Verletzung in eigenen Rechtsgütern im Sinne des § 373b StPO“ sein.⁴⁰ Eine echte Eingrenzung des Kreises der Nebenklagebefugten ergibt sich hieraus indes nicht.

Zum einen umfasst der Verletztenbegriff nach § 373b StPO neben den durch die unterstellt begangene Tat unmittelbar in ihren Rechtsgütern beeinträchtigte Personen (Variante 1) auch diejenigen, die – ohne in ihren mit dem Straftatbestand geschützten Individualrechtsgütern beeinträchtigt zu sein – einen sonstigen unmittelbaren Schaden durch die hypothetische Tat erlitten haben (Variante 2).⁴¹ Insofern begrenzt etwa der

³⁷ Zu den schwer lösbaren logistischen Problemen aufgrund der hohen Zahl von Nebenklägervertretern in Großverfahren vor Einführung des § 397b StPO: KK-StPO/Allgayer, 9. Aufl. 2023, StPO § 397b Rn. 1

³⁸ Dazu etwa auch Epik, aaO, S. 263.

³⁹ Die RVG sieht derzeit einen Vergütungstatbestand für „Mehrfachvertretung in der Hauptverhandlung“ nicht vor; vgl. BeckOK StPO/Weiner, 49. Ed. 1.10.2023, StPO § 397b Rn. 4.

⁴⁰ RegE, S. 36.

⁴¹ BT-Drs. 19/27654, S. 100 f., hierdurch wird der Opferschutzrichtlinie („körperliche, geistige oder seelische Schädigung oder einen wirtschaftlichen Verlust“) Rechnung getragen; vgl. Weißer/Duesberg in: Gercke/Temming/Zöllner, Strafprozessordnung, 7. Auflage 2023, § 373b StPO, Rn. 14.

Umstand, dass nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung der Individualrechtsgüterschutz beim Völkermordtatbestand (bisher) abgelehnt wurde⁴², den Anwendungsbereich nicht.

Zum anderen muss eine Eingrenzung über das Erfordernis der unmittelbaren Verletzung durch die Tat aufgrund der Weite des Tatbegriffs der völkerstrafrechtlichen Delikte scheitern.⁴³ Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs liegt etwa eine materiellrechtliche Tat des Völkermordes vor, wenn die tatbestandlichen Handlungen sich auf eine bestimmte, etwa durch ihren Lebensraum näher konkretisierte nationale, rassische, religiöse oder ethnische (Teil)Gruppe beziehen und die mehreren Handlungen als ein einheitlicher örtlich und zeitlich begrenzter Lebenssachverhalt erscheinen.⁴⁴ Trotz des ersichtlichen Bestrebens, mit diesem Tatbegriff dem Problem überdimensionierter oder zeitlich uferloser Handlungseinheiten zu begegnen, die beim Zusammenfassen mehrerer natürlicher Handlungen zu einer Tat im Rechtssinne allgemein und bei komplexen Taten wie dem Völkermord im Besonderen drohen⁴⁵, vermag der so verstandene Tatbegriff eine Eingrenzung des Anwendungsbereichs nicht zu leisten.

5. Schlussfolgerungen und Vorschlag

Angesichts der Vielzahl der durch eine Völkerstraftat Geschädigter und der Weite des völkerstrafrechtlichen Tatbegriffs bedarf es einer Begrenzung des Kreises der Nebenklagebefugten – im Übrigen auch zum Ausschluss von Popularklagen und zum Schutz vor Missbrauchsgefahren. Die hier formulierten Bedenken sind nicht neu und waren letztlich auch der Grund, warum die im Vorfeld der Einführung des VStGB einberufene Expertenarbeitsgruppe davon Abstand genommen hat, eine Erweiterung der Anschlussbefugnis für VStGB-Taten vorzuschlagen.⁴⁶

Die potentiell hohen Zahlen in Großverfahren erhellen, dass dem Problem auf „Rechtsfolgenseite“ nicht adäquat beizukommen ist. Eine weitere Beschränkung der ohnehin über die „Pool-Lösung“ und die Einschränkungen durch § 397b Absatz 4 StPO-E (Ausübung der Beteiligungsrechte nur durch den Beistand)⁴⁷ beschnittenen Betroffenenrechte dürfte ebenfalls nicht in Frage kommen, da ansonsten die Gefahr besteht, dass sich die Erweiterung letztlich als bloße Makulatur darstellt.

Soll insbesondere der Völkermord nicht aus dem Katalog der Nebenklagedelikte herausgestrichen werden – was unter Wertungsgesichtspunkten bedenklich wäre –, muss die Lösung in einer sachgerechten Umgrenzung des Kreises der Nebenklagebefugten

⁴² Vgl. BGH, Urteil vom 30. April 1999 – 3 StR 215/98, BGHSt 45, 65 Rn. 44 und Beschluss vom 3. Februar 2021 – AK 50/20 Rn. 48; vgl. aber auch BGH, Beschluss vom 30. November 2022 – 3 StR 230/22 Rn. 56; zum Streitstand etwa: MüKoStGB/Kreß, 4. Aufl. 2022, VStGB § 6 Rn. 1 ff.

⁴³ Siehe auch Stellungnahme des DRB, Ziffer II. 1.

⁴⁴ BGH, Urteil vom 30. April 1999 – 3 StR 215/98 –, BGHSt 45, 65 Rn. 55

⁴⁵ Vgl. BGH, Urteil vom 30. April 1999 – 3 StR 215/98 –, BGHSt 45, 65 Rn. 54.

⁴⁶ Dazu Werle/Vormbaum, Völkerstrafverfahren in Deutschland, JZ 2017, 12, 15, mit Verweis auf die Beratungen der Expertenarbeitsgruppe Völkerstrafgesetzbuch.

⁴⁷ Kritisch hierzu etwa Ambos, DRiZ 2024, S. 30, 32.

gesucht werden. Dass sich dabei die Begrenzung durch die Festlegung einer letztlich willkürlichen Obergrenze verbietet, liegt auf der Hand. Gangbar erscheint hingegen, den Kreis auf diejenigen Opfer zu beschränken, die durch die dem Beschuldigten konkret vorgeworfene Handlung verletzt worden sind. Anders als bei Taten des StGB, in denen zwischen der Verletzung des Opfers und dem Täter ein tatspezifischer Zusammenhang besteht, ist ein solcher bei den Taten nach dem VStGB nicht ohne weiteres gegeben. Mit einem derartigen handlungsspezifischen Verletzungszusammenhang würden sich einerseits die unter Opferschutzgesichtspunkten besonders schutzbedürftigen Geschädigten, die nicht nur durch die Tat, sondern auch durch die dem Beschuldigten vorgeworfene Handlung selbst verletzt wurden, an dem Prozess (aktiv) beteiligen können, andererseits diejenigen Geschädigten, die zwar unmittelbar durch die Tat (im Rechtssinne) verletzt wurden, aber – allenfalls – mittelbar durch die Handlung des Beschuldigten verletzt wurden, aus dem Kreis der Nebenklagebefugten ausgeschlossen werden. Ein weiterer Vorteil könnte zudem darin liegen, dass das Gericht aufgrund der eng begrenzten Zahl der Nebenkläger nicht gezwungen ist, diese auf die gemeinschaftliche Nebenklagevertretung zu verweisen. Es sollte daher erwogen werden, nach § 395 Absatz 1 Satz 1 StPO folgenden Satz 2 einzufügen:

„In den Fällen der § 395 Absatz 1 Nummer 2a und 4a StPO gilt dies nur, wenn zwischen der vorgeworfenen Handlung und der Verletzung ein unmittelbarer Zusammenhang besteht.“

III. Zur Einführung des § 234b StGB-E

Der Vorschlag des Entwurfs zur Einführung des § 234b StGB-E als neuen Tatbestand des Verschwindenlassens von Personen ist zu begrüßen. Den äußeren Anlass für die Schaffung dieses Tatbestands gibt das Übereinkommen vom 20. Dezember 2006, das Deutschland bereits im Jahr 2009 ratifiziert⁴⁸, aber nicht vollständig umgesetzt hat.

Mit der vorgeschlagenen Regelung werden – nicht zuletzt als Reaktion auf die Forderung des Ausschusses gegen das Verschwindenlassen, einen eigenständigen Straftatbestand für das Verschwindenlassen von Personen zu schaffen⁴⁹ – bestehende Strafbarkeitslücken geschlossen⁵⁰; zudem wird die Möglichkeit geschaffen, das spezifische Unrecht des Verschwindenlassens von Personen auch durch einen entsprechenden Schuldspruch abzubilden.

⁴⁸ Gesetz zu dem Internationalen Übereinkommen vom 20. Dezember 2006 zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen vom 30. Juli 2009, BGBl 2009 II, S. 932.

⁴⁹ Committee on Enforced Disappearances, Concluding observations on the additional information submitted by Germany under article 29 (4) of the Convention, CED/C/DEU/OAI/1, dort unter C.2.5.

⁵⁰ Siehe hierzu etwa Stellungnahme des Deutschen Instituts für Menschenrechte zur Fortentwicklung des Völkerstrafrechts, S. 1, abrufbar unter: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Stellungnahmen/DIMR_Stellungnahme_Ein_Tatbestand_des_gewaltsamen_Verschwindenlassens_im_deutschen_Strafrecht.pdf mit Verweise auf das Gutachten Jeßberger/Geneuss „Ein Tatbestand des gewaltsamen Verschwindenlassens im deutschen Strafrecht“.

Die in Nummer 1 und 2 vorgesehenen Tatvarianten der Freiheitsentziehung mit anschließender Auskunftsverweigerung (Nummer 1) sowie der Verschleierungstatbestand (Nummer 2) dürften Artikel 2 des Übereinkommens vom 20. Dezember 2006 im Wesentlichen umsetzen. Die Formulierung des § 234b Absatz 1 StGB-E orientiert sich allerdings zum Teil nicht an Artikel 2 dieses Übereinkommens, sondern an dem Tatbestand des Verbrechens gegen die Menschlichkeit des Verschwindenlassens gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 7 VStGB, der seinerseits die Nichtanerkennungsvariante in Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe i des Römischen Statuts (auch) nicht übernommen hat. Deshalb sieht § 234b Absatz 1 Nummer 1 StGB-E ebenfalls nicht vor, dass die Anerkennungsverweigerung von der Regelung umfasst ist.

Nach Artikel 4 des Übereinkommens vom 20. Dezember 2006 zu beanstandende Umsetzungsdefizite dürften gleichwohl nicht festzustellen sein, weil in der Regel in der Weigerung, die Freiheitsberaubung anzuerkennen auch eine aus den Gesamtumständen zu schließende Auskunftsverweigerung bezüglich des Schicksals oder des Verbleibs der ihrer Freiheit beraubten Person zu sehen ist⁵¹. Es könnte sich allerdings anbieten klarzustellen, dass der Tatbestand des § 234b Absatz 1 Nummer 2 StGB-E auch von dem Täter des § 234b Absatz 1 Nummer 1 StGB-E verwirklicht werden kann, insoweit also keine Personenverschiedenheit gegeben sein muss.

IV. Die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Verbesserung der Breitenwirkung

Wie verschiedentlich in den Stellungnahmen zu dem Gesetz zur digitalen Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung ausgeführt⁵², bestehen aus richterlicher Sicht gegen die Zulassung von Ton- und insbesondere Filmaufnahmen erhebliche Bedenken, weil die audiovisuelle Aufzeichnung von Zeugenaussagen erhebliche Missbrauchsgefahren mit sich bringt, die Wahrheitsfindung zu erschweren droht sowie den Opferschutz gefährden kann. Auch in Bezug auf die Erweiterung der Aufzeichnungsmöglichkeiten bestehen diese Vorbehalte grundsätzlich fort.

Insbesondere in völkerstrafrechtlichen Verfahren steht wegen ihrer besonderen Öffentlichkeitswirksamkeit insoweit zu befürchten, dass die Aufzeichnung negative Auswirkungen auf den Erkenntnisgewinn von Zeugenaussagen und damit auf die Wahrheitsfindung insgesamt haben wird. Allein das Wissen eines sich bedroht fühlenden Zeugen, dass neben einer Ton- auch eine Bildaufzeichnung von seiner Aussage gefertigt und diese möglicherweise im Anschluss (wenn auch nur zu wissenschaftlichen oder historischen Zwecken) veröffentlicht wird, verstärkt ein (etwaiges) Bestreben, nicht oder nicht vollständig auszusagen.

⁵¹ Anders wohl Stellungnahme des Deutschen Instituts für Menschenrechte zur Fortentwicklung des Völkerstrafrechts, aaO, S. 5.

⁵² Vgl. etwa Stellungnahme des Deutschen Richterbundes zur öffentlichen Anhörung im Rechtsausschuss des Bundestages zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur digitalen Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung (DokHVG), BT-Drs. 20/8096.

Dass diese Befürchtung in Völkerstrafrechtsverfahren nicht von der Hand zu weisen ist, zeigt beispielhaft der Umstand, dass in einem gegen einen wegen des Vorwurfs der Folterung von Gegnern des Assad-Regimes angeklagten Arzt wiederholt versucht wurde, auf Angehörige von Zeugen in Syrien einzuwirken, um die Zeugen von einer wahrheitsgemäßen Aussage abzuhalten.⁵³ Ungeachtet dessen muss es sich noch nicht einmal um eine konkrete Gefahr für den Zeugen handeln. Die Wahrheitsfindung ist schon beeinträchtigt, wenn der Zeuge aufgrund der Aufzeichnung seiner Aussage in seiner diffusen Angst bestärkt wird, diese Aufzeichnung könne in „falsche Hände“ geraten. Dass nach dem Gesetz zur digitalen Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung Zeugen nur verpixelt dokumentiert werden dürfen und eine Stimmverzerrung vorgeschrieben und zudem reglementiert ist, wer Zugriff auf die Dokumentation erhält, hilft hier angesichts der naturgemäß subjektiven Gefährdungseinschätzung der sich bedroht fühlenden Zeugen wenig.

Hingegen erscheint es konsequent durch die Einführung des § 169 Absatz 2 Satz 2 GVG zu vermeiden, dass in Strafverfahren neben der Aufzeichnung nach § 271 Absatz 2 Satz 2 StPO-E eine weitere Tonaufnahme nur für die Zwecke des § 169 Absatz 2 GVG hergestellt werden muss.

Die Ergänzung des § 185 GVG zur Nutzung von Verdolmetschungen durch Personen, die für Presse, Hörfunk, Fernsehen oder für andere Medien berichten, ist hingegen uneingeschränkt zu begrüßen.

⁵³ Frank, in: Jeßberger/Epik, Zwanzig Jahre Völkerstrafgesetzbuch, S. 109.